

Beschluss

1. Anlass

- Versetzung der Richterin Bauer an die Staatsanwaltschaft Lüneburg zum 01.03.2021
- Zuweisung von Herrn Richter Dr. Neuthor an das Landgericht Stade zum 01.03.2021
- Ende der reduzierten Zuweisung von Richterin Hoffman und Richterin Gerlitzki zum 04.03.2021

2. Maßnahmen:

Der Beschluss über die Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte bei dem Landgericht Stade für das Geschäftsjahr 2021 vom 18. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

➤ Ab dem 01. März 2021:

A. Zuständigkeitsbegrenzung:

Zusätze für die Zivilkammern

Folgender Absatz entfällt:

[2.) Abgaben im Zusammenhang mit Sonderzuständigkeiten

- a) Gelangt eine Sache, die in die Sonderzuständigkeit einer Kammer fällt, in eine andere Kammer oder gelangt eine Sache in die Sonderzuständigkeit einer Kammer, obwohl die Sonderzuständigkeit nicht gegeben ist, ist sie an die zuständige Kammer abzugeben.
- b) Die Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn
 - aa) in einer Sache in Fällen notwendiger mündlicher Verhandlung Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist oder von der Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung zunächst abgesehen wird und seit Eingang der Klageerwiderung ein Monat verstrichen ist,
 - bb) in einer Sache in Fällen freigestellter mündlicher Verhandlung seit Eingang der Antrags- oder Klageschrift bzw. der Rechtsmittelbegründung und der Sachakten ein Monat verstrichen ist,

cc) die Kammer über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe entschieden, einen Beweisbeschluss (§ 358 a ZPO) oder eine andere Entscheidung in der Sache erlassen oder vorbereitende Maßnahmen gemäß § 273 ZPO veranlasst hat, die über Aktenanforderungen hinausgehen.]

6.) Zuteilungsschlüssel

Die AKA der 1. bis 6. Zivilkammer betragen derzeit:

Zivilkammer	AKA
2	2,74 ¹⁾
3	1,73 ²⁾
4	2,25 ³⁾
5	2,58 ⁴⁾
6	2,15 ⁵⁾
10	0,30 ⁶⁾

Anm.:

- 1) 3,50 Richterkräfte abzüglich 0,05 AKA für die Tätigkeit als Güterichter (Vorsitzender), abzüglich 0,25 AKA für die Tätigkeit in der 7. und 9. Zivilkammer (BE II), abzüglich 0,05 AKA für die Bearbeitung der unter a.cc. aufgeführten Sonderzuständigkeit für Notarkostenbeschwerden (BE II), abzüglich 0,25 AKA für die Tätigkeit in der 1. Zivilkammer (BE III), abzüglich 0,16 AKA für die Referendarausbildung im IV. Quartal 2020
= 2,74
- 2) 2,5 Richterkräfte abzüglich jeweils 0,10 AKA für die Tätigkeit in der 10. Zivilkammer (BE II und BE III), abzüglich 0,10 AKA für die Tätigkeit im Richterrat (BE II), abzüglich 0,20 AKA für die Tätigkeit in der 1. Zivilkammer (BE I), abzüglich 0,20 AKA für die Tätigkeit als Ergänzungsrichter (BE I), 0,05 AKA für die Tätigkeit als Güterichter (BE I), abzüglich 0,02 AKA für die Referendarausbildung im IV. Quartal 2020
= 1,73
- 3) 3,75 Richterkräfte abzüglich 0,05 AKA für die Tätigkeit als Güterichter (Vorsitzende) und 0,20 AKA als Mitglied im Bezirksrichterrat der Vorsitzenden, abzüglich 0,20 AKA für die Pressesprechertätigkeit (BE I), abzüglich 0,30 AKA für die Referendar-Gruppenausbildung (BE I), abzüglich 0,75 AKA für die Einarbeitung von BE III
= 2,25

- 4) 2,97 Richterkräfte abzüglich 0,05 AKA für die Tätigkeit als Güterichter (Vorsitzender), abzüglich 0,20 AKA für die Tätigkeit als Notarprüferin (BE I), abzüglich 0,14 AKA für die Referendarausbildung im IV. Quartal 2020
= 2,58
- 5) 4,00 Richterkräfte abzüglich 0,05 AKA für die Tätigkeit als Güterichter (Vorsitzender), abzüglich 0,25 AKA für den Vorsitz der 7. und 9. Zivilkammer (Vors.), abzüglich 0,20 AKA für die Tätigkeit als Notarprüfer (Vors.), abzüglich 1,0 AKA für die Tätigkeit in der 2., 7. und 9. Zivilkammer (BE I), abzüglich 0,10 AKA für die Referendarausbildung im IV. Quartal 2020 und abzüglich 0,25 AKA für die Tätigkeit in der 7. und 9. Zivilkammer (BE III)
= 2,15
- 6) 2,5 Richterkräfte abzüglich 0,90 AKA für Tätigkeit in Verwaltungssachen (Vizepräsidentin) und Vertreterin der zurzeit nicht besetzten Präsidentenstelle), abzüglich 0,80 AKA für die Tätigkeit in der 3. Zivilkammer (BE I), abzüglich 0,10 AKA für die Tätigkeit im Richterrat (BE I), abzüglich 0,40 AKA für die Tätigkeit in der 3. Zivilkammer (BE II)
= 0,30

B. Personelle Besetzung und Sitzungstage

4. Zivilkammer

3. Beisitzer:

Richterin am Landgericht Linzer

Richter am Amtsgericht Franzki

Richter Dr. Neuthor

3. große Strafkammer / große Jugendkammer

3. Beisitzer:

Richter am Landgericht Lamer

Richter Naumann

C. Nachrichtliche Mitteilungen:

2. Pressedezernat:

Richterin am Landgericht Linzer

Vertreter (in nachstehender Reihenfolge):

Richterin am Landgericht Freimuth

Richter am Landgericht Witte

➤ **Ab dem 04. März 2021:**

A. Zuständigkeitsbegrenzung:

Zusätze für die Zivilkammern

6.) Zuteilungsschlüssel

Die AKA der 1. bis 6. Zivilkammer betragen derzeit:

Zivilkammer	AKA
2	2,99 ¹⁾
3	2,23 ²⁾
4	2,25 ³⁾
5	2,58 ⁴⁾
6	2,15 ⁵⁾
10	0,30 ⁶⁾

Anm.:

- 1) 4,0 Richterkräfte abzüglich 0,05 AKA für die Tätigkeit als Güterichter (Vorsitzender), abzüglich 0,25 AKA für die Tätigkeit in der 7. und 9. Zivilkammer (BE II), abzüglich 0,05 AKA für die Bearbeitung der unter a.cc. aufgeführten Sonderzuständigkeit für Notarkostenbeschwerden (BE II), abzüglich 0,5 AKA für die Tätigkeit in der 1. Zivilkammer (BE III), abzüglich 0,16 AKA für die Referendarausbildung im IV. Quartal 2020
= 2,99
- 2) 3,0 Richterkräfte abzüglich jeweils 0,10 AKA für die Tätigkeit in der 10. Zivilkammer (BE II und BE III), abzüglich 0,10 AKA für die Tätigkeit im Richterrat (BE II), abzüglich 0,20 AKA für die Tätigkeit in der 1. Zivilkammer (BE I), abzüglich 0,20 AKA für die Tätigkeit als Ergänzungsrichter (BE I), 0,05 AKA für die Tätigkeit als Güterichter (BE I), abzüglich 0,02 AKA für die Referendarausbildung im IV. Quartal 2020
= 2,23

- 3) 3,75 Richterkräfte abzüglich 0,05 AKA für die Tätigkeit als Güterichter (Vorsitzende) und 0,20 AKA als Mitglied im Bezirksrichterrat der Vorsitzenden, abzüglich 0,20 AKA für die Pressesprechertätigkeit (BE I), abzüglich 0,30 AKA für die Referendar-Gruppenausbildung (BE I), abzüglich 0,75 AKA für die Einarbeitung von BE III
= 2,25
- 4) 2,97 Richterkräfte abzüglich 0,05 AKA für die Tätigkeit als Güterichter (Vorsitzender), abzüglich 0,20 AKA für die Tätigkeit als Notarprüferin (BE I), abzüglich 0,14 AKA für die Referendarausbildung im IV. Quartal 2020
= 2,58
- 5) 4,00 Richterkräfte abzüglich 0,05 AKA für die Tätigkeit als Güterichter (Vorsitzender), abzüglich 0,25 AKA für den Vorsitz der 7. und 9. Zivilkammer (Vors.), abzüglich 0,20 AKA für die Tätigkeit als Notarprüfer (Vors.), abzüglich 1,0 AKA für die Tätigkeit in der 2., 7. und 9. Zivilkammer (BE I), abzüglich 0,10 AKA für die Referendarausbildung im IV. Quartal 2020 und abzüglich 0,25 AKA für die Tätigkeit in der 7. und 9. Zivilkammer (BE III)
= 2,15
- 6) 3,0 Richterkräfte abzüglich 0,90 AKA für Tätigkeit in Verwaltungssachen (Vizepräsidentin) und Vertreterin der zurzeit nicht besetzten Präsidentenstelle), abzüglich 0,80 AKA für die Tätigkeit in der 3. Zivilkammer (BE I), abzüglich 0,10 AKA für die Tätigkeit im Richterrat (BE I), abzüglich 0,90 AKA für die Tätigkeit in der 3. Zivilkammer (BE II)
= 0,30

Stade, den 23. Februar 2021

Das Präsidium des Landgerichts

Anlauf

Blazeowsky

Hase

Rühle

Schilensky

Tomczak

Die Präsidentin

Stelling